

# Grundzüge der Erbschaft- und Schenkungsteuern in der Schweiz

**Ralph Hoerner, MLaw**

Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte (Standort Luzern)

Erbschaften sind nur im Kanton Schwyz grundsätzlich steuerfrei. In den meisten anderen Kantonen werden aber auch die Ehepartner und die direkten Nachkommen nicht mehr mit einer Erbschaftsteuer belastet, womit ein großer Teil der Erbschaften steuerfrei weitergeben werden kann.

Insbesondere bei komplexen Erbschaft- und Nachfolgefragen beispielsweise mit Auslandbezug lohnt sich eine sorgfältige und frühzeitige Planung.

## Vorbemerkungen

Das Recht Erbschaft- und Schenkungsteuern zu erheben, steht in der Schweiz nicht dem Bund, sondern den einzelnen Kantonen zu. Das bedeutet, es gibt 26 verschiedene kantonale Steuergesetze und Steuertarife zwecks Regelung der Erbschaft- und Schenkungsteuern. Ausgehend von dieser unterschiedlichen Ausgestaltung lassen sich die übereinstimmenden Grundzüge der Erbschaft- und Schenkungsteuern in der Schweiz wie folgt darstellen:

### 1. Was wird besteuert?

Besteuert wird in der Schweiz der Vermögensübergang an die gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie an Vermächtnisnehmer. Zuwendungen unter Lebenden unterstehen der Schenkungsteuer. Schenkungen auf den Todesfall hin unterliegen der Erbschaftsteuer. Nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können Schulden, welche auf einer Erbschaft lasten, abgezogen werden.

Als einziger Kanton verzichtet der Kanton Schwyz gänzlich auf die fiskalische Belastung der Erbschaften und Schenkungen. Der Kanton Luzern erhebt als Besonderheit keine Schenkungsteuer, wobei aber Schenkungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind, in die Berechnung der Erbschaftsteuer miteinbezogen werden. Die übrigen Kantone besteuern sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen. Diese Kombination von Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer bezweckt, ein Unterlaufen der Erbschaftsteuer mittels Schenkungen zu Lebzeiten zu verhindern.

Die Kantone Graubünden und Solothurn kennen zusätzlich zur Erbschaftsteuer auch noch eine Nachlass Steuer. Während die Nachlass Steuer auf den gesamten Nachlass einer Person erhoben wird, wird die Erbschaftsteuer nur auf den einzelnen Erbanteilen berechnet.

## **2. Wer wird besteuert?**

Besteuert wird grundsätzlich der Empfänger der Schenkung bzw. der Erbschaft. Das heisst, die Beschenkten oder die Erben (bzw. Vermächtnisnehmer) haben die Steuer zu bezahlen.

In den meisten Kantonen ist der Vermögensübergang auf direkte Nachkommen und den Ehepartner von der Besteuerung ausgenommen. Ebenfalls befreit sind in der Regel Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen.

## **3. Wer erhebt die Erbschaft- und Schenkungsteuern?**

Die Steuerhoheit für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuern steht den Kantonen zu. Vereinzelt delegieren diese Kantone dieses Recht auch an die Gemeinden. Erbschaft- und Schenkungsteuern fallen in der Regel dort an, wo der Schenker wohnt bzw. wo der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme besteht für Grundeigentum. Für dieses ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer in demjenigen Kanton zu bezahlen, in welchem das Grundstück liegt. Zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird bei Liegenschaften außerhalb des Wohnsitzkantons das Gesamtvermögen prozentual nach Lage in den einzelnen Kantonen aufgeteilt.

## **4. Wie hoch sind die Erbschaft- und Schenkungsteuern?**

Die Steuerhöhe kann aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Bemessungsgrundlagen und Tarifen nicht generell bestimmt werden. Einheitlich sind die progressive Ausgestaltung nach der Höhe des Erbanfalls oder der Schenkung und die Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad des Erben bzw. Beschenkten zum Verstorbenen. Entsprechend sind die Steuersätze für nahe Verwandte tiefer als für weiter entfernte oder gar nicht verwandte Personen.

Im Kanton Luzern beispielsweise gilt für Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen und Lebenspartner ein Steuersatz von 6%, für Großeltern, Cousins und Cousinen ein solcher von 15% und für andere Personen ein Satz von 20%. Zudem werden ab einem bestimmten Erbschaftsbetrag progressive Zuschläge erhoben.

In der Regel finden auch Freibeträge Anwendung, die keiner Besteuerung unterliegen. Die Höhe dieser Freibeträge hängt wiederum vom Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen ab.

## **5. Wer haftet für nicht bezahlte Steuern?**

Stellt sich heraus, dass der Erblasser die Steuern nicht korrekt deklariert hat, also Steuern hinterzogen hat, geht die Nachforderung an die Erben. Nicht auf die Erben übergehen Bussen für strafbare Tatbestände der verstorbenen Person (z. B. Steuerbetrug).

## **6. Wie ist vorzugehen, wenn Erben im Ausland wohnen?**

Haben die Erben ihren Wohnsitz im Ausland, so müssen sie in der Schweiz einen Vertreter oder



Zustellungsbevollmächtigten bestellen, damit die Steuerbehörden Verfügungen und Entscheide an dessen Adresse zustellen können. Wird kein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ernannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt werden oder mit gleicher Wirkung unterbleiben.

## **7. Bestehen Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit anderen Ländern**

Die Schweiz hat mit Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) sowie mit den USA Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich der Erbschaftsteuern abgeschlossen. In Ländern ohne solche Abkommen lässt sich eine Doppelbesteuerung nur in Ausnahmefällen vermeiden.